OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570036/2/BL

Datum:
Linz, 2. Februar 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des Dr. R S, vertreten durch M & P Rechtsanwälte GmbH, L, L, wegen der Säumnis des Bürgermeisters der Marktgemeinde P, betreffend den Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen gemäß §§ 13 ff Oö. Umweltschutzgesetz 1996

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben und dem Bürgermeister der Marktgemeinde P gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung binnen einer achtwöchigen Frist ab Zustellung dieses Erkenntnisses nachzuholen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 19.08.2021 beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) durch seine rechtsfreundliche Vertretung die Erteilung von Umweltinformationen gemäß §§ 13 ff Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) vom Bürgermeister der Marktgemeinde P (im Folgenden: belangte Behörde).

Konkret wurde die Ausfolgung aller „Baubewilligungsbescheide, Benützungs-bewilligungsbescheide, Kollaudierungsbescheide für den Baubestand betreffend die Grundstücke Nr. x und x, EZ x, KG O“ begehrt.
Weiters wurde beantragt den gesamten Akteninhalt der Verordnungserlassung zur jeweiligen Flächenwidmung (Grundlagenforschung, Stellungnahmen, Beschlüsse, Protokolle) betreffend die Grundstücke Nr. x, x, EZ x, KG O, und Nr. x, EZ x, KG O, auszufolgen.

I.2. Da keine Erteilung der Informationen und auch keine bescheidförmige Entscheidung der belangten Behörde ergangen ist, wurde durch die Rechtsvertretung des Bf eine Säumnisbeschwerde mit Schreiben vom 29.10.2021 an die belangte Behörde übermittelt.

Inhaltlich wurden die begehrten Informationen nochmals genannt und unter anderem auf die Entscheidungsfrist im § 16 Abs. 6 Oö. USchG und die Untätigkeit der belangten Behörde verwiesen.

I.3. Mit Schreiben vom 06.12.2021 (eingelangt am 09.12.2021) legte die belangte Behörde die hier gegenständliche Säumnisbeschwerde und den ursprünglichen Antrag des Bf vom 19.08.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

### II. Sachverhalt:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich abschließend aus dem unter Punkt I. dargestellten Verfahrensgang. Von der belangten Behörde erging zu keinem Zeitpunkt eine bescheidmäßige Erledigung.

### III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den ursprünglich bei der belangten Behörde übermittelten Antrag auf Erteilung der Umweltinformationen, die Säumnisbeschwerde sowie das Vorlageschreiben der belangten Behörde. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III.2. Eine vom Bf beantragte öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Akteninhalt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen.
Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wäre es nicht möglich, sachverhaltsbezogene Fragen ohne gleichzeitige Vorwegnahme der Beantwortung des im Antrag des Bf gestellten Begehrens, zu klären. Die Beurteilung der Frage, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen darstellen und inwieweit etwa Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe bestehen oder nicht, bezieht sich ausschließlich auf Rechtsfragen.

## IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Das Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Zugang zu Informationen über die Umwelt (Oö. Umweltschutzgesetz 1996 – Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996 idF LGBl. Nr. 96/2019, regelt in den §§ 13 bis 24 den „Zugang zu Informationen über die Umwelt“.

Im § 13 Oö. USchG wird dargelegt was als „Umweltinformation“ zu verstehen ist. Gemäß § 13 Z 3 Oö. USchG können auch Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie etwa Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte usw, die sich auf Umweltbestandteile und –faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, Umweltinformationen darstellen.

Grundsätzlich ist der Begriff der Umweltinformation weit zu verstehen und auszulegen. Bereits in mehreren Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (siehe etwa 08.03.2016, LVwG-550734/2/VG/JE – 550737/2; 25.03.2020, LVwG-551743/4/VG – 551744/2; 26.11.2020, LVwG-551839/7/VG) wurde dargelegt, dass etwa Baubewilligungsbescheide „Verwaltungsakte“ darstellen und daher vom Begriff der Maßnahme iSd § 13 Z 3 Oö. USchG erfasst sind. Dies deshalb, weil es für die Klassifizierung derartiger Maßnahmen (Verwaltungsakte) als Umweltinformation nach dem Wortlaut der Bestimmung schon ausreicht, wenn sich diese auf Umweltbestandteile und –faktoren iSd § 13 Z 1 und Z 2 Oö. USchG „wahrscheinlich auswirken“, also diesbezüglich zumindest beeinträchtigend wirken können. Auch hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (siehe die Verweise oben) bereits dargelegt, dass ein

baubewilligungspflichtiges Projekt grundsätzlich nicht generell als geheim einzustufen ist, da es bestimmten Personen (etwa Nachbarn iSd Oö. Bauordnung) ohnehin bekannt zu geben ist.

Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0078) hat unzweifelhaft klargestellt, dass ein Baubewilligungsbescheid eine Umweltinformation sein kann, sofern – wie hier – ein entsprechender konkretisierter Antrag und keine Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (siehe dazu gleich unten IV.5.) vorliegen.

Weiters hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (vgl dazu 08.03.2016, LVwG-550730/3/VG/JE – 550733/2) auch bereits dargelegt, dass ein Flächenwidmungsplan (Verwaltungsakt) als Umweltinformation iSd Oö. USchG zu qualifizieren ist. Dies gilt auch für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wie etwa Stellungnahmen und Unterlagen zur Grundlagenforschung. Auch der Verwaltungsgerichtshof (08.04.2014, 2012/05/0061) hat einen Bescheid einer Behörde aufgehoben, mit dem die Einsicht in Unterlagen eines bestimmten Umwidmungsaktes verweigert wurde.

Da sich die vom Bf begehrten Informationen auf einen emittierenden landwirtschaftlichen Betrieb beziehen, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Umweltinformationen im Sinne des Oö. USchG handelt. Mögliche Auswirkungen eines solchen Betriebes sind auf Umweltbestandteile (etwa Luft, Wasser, Boden, Landschaft) und Umweltfaktoren (Lärm, Abfall, Emissionen) zumindest denkbar.

IV.2. § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. USchG normiert, dass unter anderem Verwaltungsbehörden – und damit auch solche auf Gemeindeebene – informationspflichtige Stellen sind, sofern sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind.

Die hier begehrten Informationen beziehen sich auf baurechtliche Angelegenheiten und solche der Flächenwidmung bzw. Raumordnung, sodass jedenfalls eine Gesetzgebungskompetenz des Landes zugrunde liegt.
Die belangte Behörde ist demnach auch eine informationspflichtige Stelle iSd Oö. USchG.

IV.3. Nach § 15 Abs. 1 Oö. USchG sind Umweltinformationen vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Jedenfalls unterliegen nach § 15 Abs. 2 Oö. USchG jene Informationen dem freien Zugang, die sich etwa auf Lärmbelästigungen, Emissionen bzw. Überschreitung von Emissionsgrenzwerten beziehen.

IV.4. § 16 Abs. 6 Oö. USchG ordnet an, dass einem Informationsbegehren ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen ist. Eine Fristerstreckung auf bis zu zwei Monate ist aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der Informationen möglich.

IV.5. Mögliche Mitteilungsschranken (§ 17 Abs. 1 Oö. USchG) und Ablehnungsgründe (§ 17 Abs. 2 Oö. USchG), die allerdings gemäß § 17 Abs. 4 Oö. USchG ausdrücklich „eng auszulegen" sind, können der Weitergabe von Umweltinformationen entgegenstehen. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. USchG lauten:

„(1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die im § 15 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen."

§ 17 Abs. 3 Oö. USchG konkretisiert den Ablehnungsgrund des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses und ordnet zudem im Abs. 4 eine Interessenabwägung an:

„(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die im Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bereits zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.09.2019 (Ra 2019/05/0078), wonach Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten sind. Die Bekanntgabe von Informationen soll die Regel und nicht die Ausnahme sein.

Ob im konkreten Fall Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe vorliegen, hat die belangte Behörde im Rahmen der nachzuholenden Erledigung (siehe dazu gleich unten) zu prüfen.

IV.6. § 19 Abs. 1 Oö. USchG gewährt jedenfalls einen weitreichenden Rechtsschutz, wonach bei Nichterteilung der begehrten Informationen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen ist. Zur Bescheiderlassung zuständig ist nach § 19 Abs. 3 Z 1 Oö. USchG etwa der Bürgermeister, wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan ist.

IV.7. Die Systematik des Oö. USchG zeigt somit, dass die begehrten Umweltinformationen entweder zu erteilen sind oder aber im Fall der Nichterteilung ein Bescheid zu erlassen ist. Ein gänzliches Untätigbleiben – wie im gegenständlichen Fall – ist somit nicht möglich. Kommt eine (informations-pflichtige) Behörde zu dem Schluss, dass die verlangten Informationen nicht zu erteilen sind (etwa weil gar keine Umweltinformation iSd Oö. USchG vorliegt oder weil Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gegeben sind), so ist jedenfalls ein ablehnender Bescheid zu erlassen.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass die vom Bf konkret begehrten Informationen als Umweltinformationen iSd Oö. USchG zu werten sind (siehe dazu oben IV.1) und die belangte Behörde nun zu prüfen hat, ob Mitteilungs-schranken oder Ablehnungsgründe iSd § 17 Oö. USchG vorliegen. Sollte dies

der Fall sein, so hat die belangte Behörde entsprechend § 19 Oö. USchG einen begründeten Bescheid zu erlassen und das Informationsbegehren abzulehnen. Liegen solche Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe allerdings nicht vor, so hat die belangte Behörde dem Bf die Informationen, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

Das erkennende Gericht, dem die begehrten Informationen im Übrigen nicht vorliegen, trägt somit der belangten Behörde spruchgemäß auf die versäumte Erledigung – unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung – binnen einer Frist von acht Wochen zu erlassen (§ 28 Abs. 7 VwGVG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Für die gegenständliche Entscheidung waren weiters die klaren und eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff Oö. USchG betreffend der Mitteilungspflicht von Umweltinformationen und den Rechtsschutz (§ 19 Oö. USchG) maßgeblich.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang